

Satzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Pfronten

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Pfronten folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 17. August 1982, Nr. 201-028-2, genehmigte

Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
- (2) Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn) und die Länder befreit.

§ 2

Beitragsmaßstab

- (1) Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
- (2) Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird.

- (2) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragsatz (Absatz 5) multipliziert wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.
- (5) Der Mindestbeitragsatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden -branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,062 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,187 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,312 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,437 v.H.
über 20 v.H.	0,625 v.H.

§ 4

Entstehen, Veranlagung

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
- (2) Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5

Vorauszahlung

- (1) Der Beitragsschuldner hat am 15. August jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des die Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

- (3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung von Kindern bis zu 6 Jahren -,15 DM, für jede andere Übernachtung -,25 DM. Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung des Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 6

Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
- (3) Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach §5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlußfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehen der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7

Abschlußzahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Bescheides gutgebracht.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober 1978 sowie die Änderungssatzung vom 30. Juni 1980 außer Kraft.

Pfronten, den 23. August 1982


Berktold
1. Bürgermeister

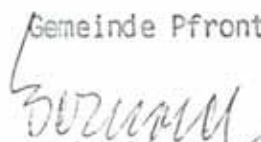


Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17. August 1982, Gz.: 201-028-2, vorgelegt.

Die Satzung wurde am 24. August 1982 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 26. August 1982, Füs Nr. 195) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 24. August 1982 angeheftet und am 10. September 1982 wieder abgenommen.

Pfronten, den 10. September 1982

Gemeinde Pfronten


Berktold
1. Bürgermeister



Änderungssatzung

zur Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Pfronten

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Pfronten folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 18. Dezember 1986, Gz.: 201-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Pfronten

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Pfronten vom 23. August 1982, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

" Die Vorauszahlungen von Beitragsschuidnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge veranlagt werden.

Die Vorauszahlungen betragen pro Person

1. für jede Übernachtung (einschließlich Frühstück) bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis

	bis	15,00 DM	0,17 DM
über 15,00	bis	20,00 DM	0,23 DM
über 20,00	bis	25,00 DM	0,28 DM
über 25,00	bis	30,00 DM	0,34 DM
über 30,00	bis	35,00 DM	0,40 DM
über		35,00 DM	0,46 DM

2. für jede Übernachtung in einer Ferienwohnung (ohne Frühstück) bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis pro Person

	bis	15,00 DM	0,23 DM
über 15,00	bis	20,00 DM	0,30 DM
über 20,00	bis	25,00 DM	0,38 DM
über 25,00	bis	30,00 DM	0,45 DM
über		30,00 DM	0,53 DM

Abweichend von Satz 2 wird für Übernachtungen von Kindern bis zu 6 Jahren keine Vorauszahlung erhoben.

Ist anzunehmen, daß die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden."

2. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach Art. 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entrichten, veranlassen mit der Summe dieser Vorauszahlungen ihre endgültige Beitragsschuld."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Pfronten, den 30. Dezember 1986

GEMEINDE Pfronten



Berktold
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.12.1986, Gz.: 201-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde am 31.12.1986 zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung ("Allgäuer Zeitung" vom 3. Januar 1987 FÜS Nr. 2) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31.12.1986 angeheftet und am 23.01.1987 wieder abgenommen.

Pfronten, 23. Januar 1987



Berktold
1. Bürgermeister



E r s t e S a t z u n g
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Pfronten

Vom 29. Dezember 1992

Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Pfronten folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 28. Dezember 1992, Nr. 201-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Pfronten vom 23. August 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Dezember 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 4 wird "5 v.H" durch "5,5 v.H." ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem - durch Schätzung zu ermittelnden - branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

0 - 5 v.H.	0,069 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,206 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,344 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,481 v.H.
über 20 v.H.	0,688 v.H.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

" Die Vorauszahlungen betragen pro Person

1. für jede Übernachtung (einschließlich Frühstück) bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis

bis 20,-- DM	0,25 DM
über 20,-- DM bis 25,-- DM	0,31 DM
über 25,-- DM bis 30,-- DM	0,37 DM
über 30,-- DM bis 35,-- DM	0,44 DM
über 35,-- DM	0,50 DM

2. für jede Übernachtung in einer Ferienwohnung (ohne Frühstück) bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis pro Person

	bis 20,-- DM	0,33 DM
über 20,-- DM	bis 25,-- DM	0,42 DM
über 25,-- DM	bis 30,-- DM	0,50 DM
über 30,-- DM		0,58 DM


§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Pfronten, den 29. Dezember 1992

GEMEINDE PFRONTEN



Berktold
1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 28. Dezember 1992, Az. 201-028-2, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wurde am 30. Dezember 1992 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 31. Dezember 1992 FÖS Nr. 301) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30. Dezember 1992 angeheftet und am 20. Januar 1993 wieder abgenommen.

Pfronten, den 21. Januar 1993


Berktold
1. Bürgermeister



Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages
in der Gemeinde Pfronten

Vom 09. August 2001

Aufgrund der Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Pfronten vom 23. August 1982, zuletzt geändert mit Satzung vom 29. Dezember 1992, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen betragen pro Person

1. für jede Übernachtung (einschließlich Frühstück) bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis

bis 13,-- €	0,20 €
über 13,-- € bis 15,-- €	0,23 €
über 15,-- € bis 18,-- €	0,27 €
über 18,-- €	0,30 €

2. für jede Übernachtung in einer Ferienwohnung bei einem durchschnittlichen Übernachtungspreis

bis 13,-- €	0,25 €
über 13,-- € bis 15,-- €	0,30 €
über 15,-- €	0,35 €.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Pfronten, den 09. August 2001

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde am 13. August 2001 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 16. August 2001, Füs Nr. 187) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 13. August 2001 angeheftet und am 11. September 2001 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 17. Januar 2002 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 17. Januar 2002

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

